

Geldwesen : Landmass

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **1 (1855-1860)**

Heft 3-1

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geldwesen. Landmass.

(Aus einem Urbar der Kapelle St. Leonhard bei Zürich.)

Nota quod domini de capitulo (Turic. ecclesie) habent litteram sub titulo et sigillis der Mülneren que sonat in vulgari: „das ein gulden um XVI fs. (Schilling) und III pfenning geslagen und gereitet sei.“ Annodomini. MCCCXLVI.

Item Anno dom. MCCCCXXIX ist ein gulden gangen um 32 fs.

Item Anno dom. MCCCCIII ist ein gulden gangen um III libr. (3 Pfund = 60 Schilling.)

Vinea in Waltersbach (prope Turegum) pro uno et dimidio jugere empta major est hac mensura; nam decem habet dietas, unum autem *juger sex dietarum* fore dicitur. (Ao. 1504.)

Fragen.

In der Badischen Jahrrechnung von 1644 § 11 ist der Beschluss notirt: „Von zwei Stücken Gülten, die der Kirche in Walfrysen gehörig sind, soll die eine bleiben und der Zins jährlich bezogen, die andere, von einer Busse herrührend, mag abgelöset werden.“ Die Objecte lagen in der Grafschaft Sargans. War auf der Alp Balfries eine Kirche? Weiset die Schreibart Walfrys auf freie Walser? P.

Das Kloster Einsiedeln hatte drei Aebte aus dem Geschlechte von Schwanden: Anselm 1234 — 1266, Peter 1270 — 1280 und Johannes 1298 — 1326. Tschudi, Hartmann und die Chronisten von Einsiedeln haben den Sitz dieses Geschlechtes in Glarus gefunden. Kopp (Gesch. der Eidg. Bünde II. 337) bemerkt, es stammen jene Aebte nicht aus dem Lande Glarus, da in Einsiedeln nur Edle aufgenommen wurden und es in Glarus keine Reichsfreie gegeben; ein Geschlecht Freier von Schwanden in Burgund sei es, dem die genannten Aebte angehören.

Diese Bemerkung wird durch eine heraldische Wahrnehmung unterstützt. Nach Tschudi (Chron. I. 230) und Hartmann zeigte das Wappen der Aebte von Schwanden im einfachen Schilde drei Sterne, die bei Tschudi schräg rechts, bei Hartmann schräg links über einander gestellt sind. Nun findet sich in Zeerleders Urkunden III. Band (Siegel) Tafel 53. No. 207. das Siegel eines Burchard von Schwanden — ohne Zweifel eines burgundischen Mannes — vom Jahr 1270 genau mit demselben Wappen wie das der Einsiedlischen Aebte bei Tschudi.

Aber welchem burgundischen Geschlechte gehörte dieses Wappen an? Darüber lässt uns das eben angeführte Urkundenwerk im Dunkeln. Denn während als Siegel eines in Urkunde 389, 538 und 689 genannten Edeln Burchards von Schwanden, vermuthlich Sohn Rudolfs (Urk. 259) und Vater Ulrichs, nachmals Hochmeister des deutschen Ordens (1283 — 1290) auf Tafel 27 Nr. 124 ein ganz von dem vorigen verschiedenes Siegel erscheint, ist unser Siegel Nr. 207 bei keiner Urkunde vom Jahr 1270 citirt. Auch für jenen zweiten Burchard von Schwanden aus stadtbernischem Geschlechte, den Urkunde 508 und 511 nennt und von welchem bei